

## WER LEISTET PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG?

Psychosoziale Prozessbegleitung wird von Fachkräften durchgeführt, die fachlich, persönlich und interdisziplinär qualifiziert sind.

Für die Qualifikation ist ein Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dieser Bereiche erforderlich.

Darüber hinaus haben Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter eine spezifische, interdisziplinäre Zusatzqualifikation zur professionellen Betreuung und Begleitung verletzter Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren erworben.

Die Anforderungen an die Qualifikation sind in dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) geregelt. Über die Anerkennung der Berufsqualifikation entscheiden die jeweiligen Bundesländer.

### Ihre Ansprechpartnerinnen für alle in Betracht kommenden Opfergruppen:

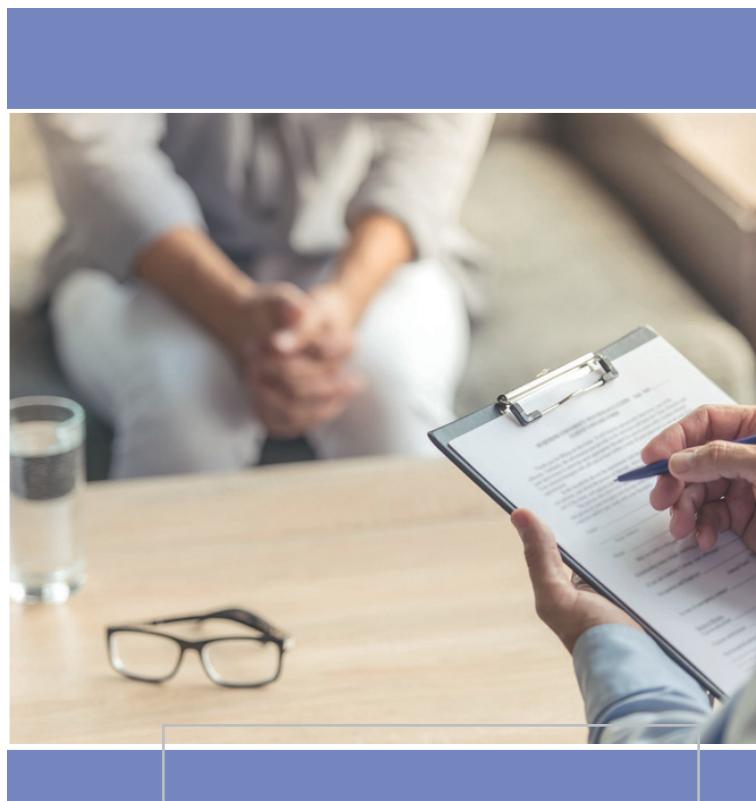


**DORIS SINGER-SCHOLLENBERG**  
DIPL. SOZIALPÄDAGOGIN  
SUPERVISORIN  
PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITERIN  
(RWH)  
Alleeweg 19  
87600 Kaufbeuren  
Tel.: 08341/72-2154

Mobil: 0170/2659602  
[psychosozialeProzessbegleitung@t-online.de](mailto:psychosozialeProzessbegleitung@t-online.de)



**CHRISTINA ÜBELE**  
DIPL. SOZIALARBEITERIN (FH)  
MEDIATORIN (DGM)  
PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITERIN  
(RWH)  
Deybachstraße 8  
87763 Lautrach  
Tel.: 0176/77512399  
[christina.uebele@web.de](mailto:christina.uebele@web.de)



## PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG

### Informationen für

- Polizei
- Staatsanwaltschaft
- Richterinnen und Richter
- Nebenklagevertretung
- Träger der öffentlichen & freien Jugendhilfe
- Beratungsstellen
- Betroffene

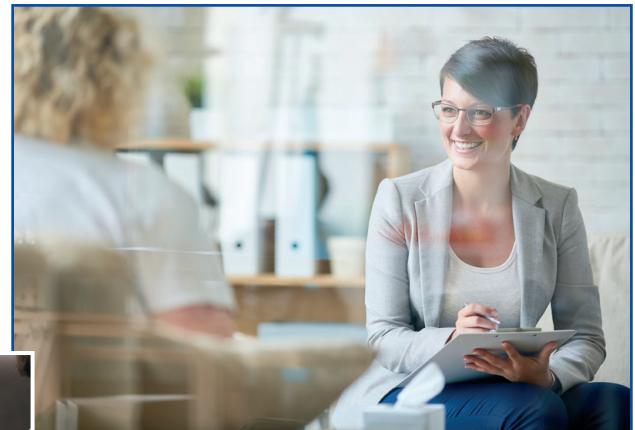
## WAS IST PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG?

### Psychosoziale Prozessbegleitung

- bietet qualifizierte Betreuung und Unterstützung der Verletzten im gesamten Strafverfahren
- umfasst eine alters- und entwicklungsgerechte Informationsvermittlung für Verletzte
- kann in jedem Stadium des Strafverfahrens implementiert werden
- ermöglicht Verletzten eine individuelle Auseinandersetzung mit Ängsten und Belastungen im Rahmen des Strafverfahrens
- hat keine rechtliche oder rechtsvertretende Funktion
- ersetzt keine Beratung oder Therapie
- ist geprägt von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und den Prozessbeteiligten
- schließt Gespräche mit Verletzten über den zur Verhandlung stehenden Sachverhalt aus

## WAS SIND DIE ZIELE PSYCHOSOZIALER PROZESSBEGLEITUNG?

- Reduzierung individueller Belastungen der verletzten Zeuginnen und Zeugen
- Vermeidung von Sekundärvictimisierung
- Vermittlung von Bewältigungsstrategien
- Stabilisierung der Verletzten hinsichtlich der Förderung der Aussagebereitschaft und der Stärkung der Aussagefähigkeit



## AN WEN RICHTET SICH DIE PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG?

Sie richtet sich an Kinder und Jugendliche als Verletzte von schweren Gewalt- und Sexualstraftaten und an besonders belastete erwachsene Verletzte im Fall von

- schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten
- mit Behinderungen oder psychischer Beeinträchtigung
- mit besonders schweren Tatfolgen

*Der Anspruch auf kostenfreie Beiratung ist in der Strafprozeßordnung (StPO) geregelt.*

